

Vorschriften

Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden. In der Regel ist ein Abstand von mindestens 25m einzuhalten. Dies ebenfalls beim Stilllegen.



Die Höchstgeschwindigkeit auf Flüssen ist auf 15 km/h beschränkt, zudem muss sie den Gegebenheiten, wie z.B. dem Wellenschlag angepasst werden.

Die roten Tafeln mit den weissen Pfeilen begrenzen in Pfeilrichtung die gesperrten Zonen.



Für die Schifffahrt gesperrte Wasserflächen sind mit gelben kugelförmigen Bojen gekennzeichnet.



Sturmwarndienst

Vorsichtsmeldung = 40 x pro Minute

Sturmwarnung = 90 x pro Minute



Die Geschwindigkeit ausserhalb der Uferzone ist frei, sie muss jedoch den Gegebenheiten und den Sichtverhältnissen angepasst werden.

Äussere Uferzone 150 m
max. 10 km/h

In der äusseren Uferzone ist paralleles Fahren zum Ufer erlaubt, die maximale Geschwindigkeit beträgt jedoch nur 10 km/h.

In der inneren Uferzone dürfen Motorschiffe nur fahren, um an-oder abzulegen, stillzuliegen oder Engstellen zu durchfahren; sie nehmen dabei den kürzesten Weg. Parallelfahren zum Ufer ist nicht erlaubt.

Im Notfall Tel. 112

www.policefr.ch
E-Mail: pressepolice@fr.ch

Verhaltensregeln



Berufsfischer

Gegenüber Schiffen der Berufsfischer (gelber Ball) ist ein Abstand von mind. 50 m seitlich und 200 m achterlich zu halten.



Schleppangler

Gegenüber Schiffen mit der Schleppangel (weisser Ball) ist, soweit möglich, ein Abstand von mind. 50m seitlich und 200m achterlich zu halten.



Taucher

Gegenüber mit der Tauchflagge gekennzeichneten Schiffen oder Stellen an Land halten Schiffe einen Abstand von mindestens 50m.



Kursschiffe

Kursschiffe haben Vortritt. Die ausweichpflichtigen Schiffe lassen den Kursschiffen den notwendigen Raum zum Manövrieren und halten einen Abstand von mindestens 50m. Das Anlegen an Landstellen der Kursschiffahrt ist verboten.



Wasserski / Wakeboard etc.

Das Fahren mit Wasserski, Windsurfen und ähnlichen Geräten ist nur bei Tag und klarer Sicht gestattet. Zudem maximal von 8.00 bis 21.00 Uhr. Der Schiffsführer des Zugschiffes muss von einer zusätzlichen Person begleitet sein, die das Schleppseil und die gezogene Person beobachtet



Baden

Ausserhalb gekennzeichneten Wasserflächen ist das Baden im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten und Landstellen der Kursschiffahrt verboten. Weiter ist das Heranschwimmen oder sich Festhalten an Schiffen in Fahrt untersagt.

Ein friedliches Neben- und Miteinander kann mit der nötigen Voraussicht, Nachsicht und Toleranz auf unseren Gewässern jederzeit ausgelebt werden.